

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rügge

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl.Schl.-H.S.529), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl.Schl.-H.S.565), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird durch Eilentscheidung des stellv. Bürgermeisters gemäß § 50 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom Dezember 1999 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rügge vom 26.11.1991 erlassen.

Artikel 1

Der § 4 Absatz 2 (Steuermaßstab) erhält nach Satz 3 folgende Ergänzung:

„Da dieser Preisindex seit dem 01.01.1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor ab dem Veranlagungsjahr 1999 auf den Stand Oktober 1998 festgeschrieben.“

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rügge, den 15.12.2006

stellv. Bürgermeister

Aushang am: 24.12.1999

Abzunehmen am: 11.01.2000

Abgenommen am: